

Vorbericht

nach § 6 und Erläuterungen nach § 17 KommHV-Doppik zum Haushaltsplan der

Hospitalstiftung

für das Haushaltsjahr

2 0 1 5

1. Bei der Hospitalstiftung handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die vom Stadtrat erlassene Satzung vom 25.06.1976 wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 25.08.1976 genehmigt. Die Neufassung der Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.09.2011 wurde von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 14.09.2011 genehmigt.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar:
 - a) durch Förderung der Einrichtung und Unterhaltung von Anstalten der Altenhilfe in Schwabach,
 - b) durch Unterstützung bedürftiger oder minderbemittelter Personen.
3. Die Haushaltsansätze beinhalten im Wesentlichen den Unterhalt und die Bewirtschaftung des vorhandenen Grundbesitzes und dessen Erträge.

Die Hospitalstiftung ist u.a. Eigentümerin von Grundstücken an der Bodelschwinghstraße. An diesen Grundstücken wurde ein Erbbaurecht zugunsten des Diakonischen Werkes bestellt, das ab 1996 die Trägerschaft für das frühere städtische Altenheim übernommen hat. Das Diakonische Werk hat den anteiligen Schuldendienst der Stiftung übernommen.

Im Haushaltsjahr 2015 sind für die Erfüllung des Stiftungszweckes 50.000 € vorgesehen.